

Planfeststellungsbeschluss

Leitungsumbau und Leitungsumtrassierung
der 110-kV-Leitungen
Hochstetten-Daxlanden Anlage 1060 und
Hochstetten-Kändelweg, Anlage 1340 auf der
Gemarkung Linkenheim-Hochstetten
und Dettenheim

Karlsruhe, den 28. November 2017

Az.: 24-0513.2-E/87



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| A. Verfügender Teil | |
| I. Feststellung des Plans | 4 |
| II. Planunterlagen | 4 |
| III. Maßgaben und Nebenbestimmungen | 5 |
| 1. Technische Gestaltung | 5 |
| 2. Arbeitsschutz/Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht | 5 |
| 3. Verkehr | 7 |
| 4. Telekommunikationsleitungen | 8 |
| 5. Bodenschutz | 8 |
| 6. Gewässerschutz | 10 |
| 7. Naturschutz | 10 |
| IV. Zusagen | 13 |
| | |
| B. Begründung | |
| I. Verfahren | 14 |
| II. Erläuterung des Vorhabens | 15 |
| III. Planrechtfertigung und Alternativen | 17 |
| IV. Umweltverträglichkeitsprüfung | 17 |
| V. Beachtung zwingenden materiellen Rechts | 17 |
| VI. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange | 18 |
| | |
| C. Rechtsbehelfsbelehrung | 20 |

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt aufgrund der §§ 43 S. 1 Nr. 1 und 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie naturschutz- und wasserrechtlicher Regelungen folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) zum Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hochstetten-Kändelweg zwischen Mast 5A der Anlage 1060 und Mast 8 der Anlage 1340 sowie zum Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hochstetten-Daxlanden zwischen Mast 1 und Mast 5A der Anlage 1060, zwischen Mast 137 der Anlage 1300 und Mast 2 der Anlage 1060 sowie zwischen Mast 136 der Anlage 1300 und Mast 2 der Anlage 1060 mit dem notwendigen Neubau der Maste 1 bis 3 der Anlage 1060 und 136 der Anlage 1300 wird festgestellt.

II. Planunterlagen

Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Während des Verfahrens schriftliche oder zu Protokoll gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mastbilder M 1 : 250
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Lagepläne M 1 : 2.500
- Längenprofilpläne M 1 : 2.500/500
- Projektmastliste

- Mastliste mit Höhenvergleiche
- Projektfundamentliste
- Fundamentvergleichsliste
- Kreuzungsverzeichnis
- Maststandortskizzen M 1 : 150
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Rechtserwerbsverzeichnisse

III. Maßgaben und Nebenbestimmungen

1. Technische Gestaltung

1.1 Im Kreuzungsbereich mit anderen Freileitungsanlagen sind die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341 einzuhalten.

1.2 Die Abstände zur Freileitungsanlage 7520 der TransnetBW GmbH sind so zu bemessen, dass diese zukünftig mit sog. TAL-Seilen belegt werden können.

2. Arbeitsschutz/Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht

2.1 Die Baumaßnahme ist entsprechend den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnungen und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

2.3 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist dem Landratsamt Karlsruhe, Abteilung Gewerbeaufsicht, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

2.4 Sind bei der Ausführung des Bauvorhabens besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung durchzuführen, ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

2.5 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

2.6 Vor Beginn der Demontage der Maste 1 bis 3 der Anlage 1060 und des Mastes 136 der Anlage 1300 ist gemäß § 20 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ BGV C22 eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.

2.7 Gefahrenbereiche, die durch die Abbrucharbeiten (hier: Mast- und Leitungsdemontage) entstehen, sind abzusperren und gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern.

2.8 Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, schriftlich anzuzeigen. Den

Vertretern des Amtes ist jederzeit der Zutritt zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

3. Verkehr

3.1 Zur Errichtung provisorischer Baustellenzufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist vorab beim Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt, unter detaillierter Beschreibung der geplanten Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

3.2 Bei Auswirkungen der Bauarbeiten auf den Straßenverkehr ist hinsichtlich etwaiger erforderlich werdender Absperrmaßnahmen beim Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt, zuvor eine verkehrsrechtliche Anordnung hinsichtlich Absperrungen und Kennzeichnungen der Arbeitsstellen einzuholen. Im Übrigen hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt und alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die ggf. während der Bauzeit aufgrund der Erntetätigkeit verstärkt befahrenen Wirtschaftswege.

3.3 Beim Einsatz von Leegerüsten sind die straßenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Abstände zu den Straßen zu berücksichtigen.

3.4 Sofern es im Rahmen der Arbeiten notwendig wird, gesperrte Wege zu befahren, ist vorab eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten beim Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt, einzuholen.

3.5 Bei notwendiger Beleuchtung während der Bauphase ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen für den Straßenverkehr entstehen.

3.6 Hinsichtlich der Mindestabstände der Maste zu Straßen sind die Richtlinien

für passive Schutzeinrichtungen (RPS Ausgabe 2009) zu beachten.

4. Telekommunikationsleitungen

4.1 Zum Schutz der sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationsleitungen und -anlagen der Deutschen Telekom GmbH sind die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom AG zu beachten.

4.2 Während der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Kommunikationsleitungen zu vermeiden; ein ungehinderter Zugang zu diesen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

5. Bodenschutz

5.1 Die als vorübergehende Zuwegung genutzten Wirtschaftswege, die von Nordwesten aus herzustellende Zuwegung zu Mast 3 der Anlage 1060 durch die Waldschneise sowie alle Bauflächen auf unbefestigtem Grund sind mit sog. Trackway-Panels auszulegen; ein Auftrag von Schotter ist unzulässig. Die Baumaßnahmen an den Masten 2 und 3 der Anlage 1060 sind so durchzuführen, dass die für deren Zuwegung und Arbeitsflächen auszulegenden Trackway-Panels nach spätestens sechs Wochen entfernt werden.

Die Breite der Zuwegung zu Mast 3 der Anlage 1060 ist auf 12 Meter zu begrenzen.

5.2 Nach Abschluss der Bautätigkeiten sind die gesamten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Bereich des Oberbodens tiefenzulockern sowie anschließend zu rekultivieren; weiter sind entstandene Bodenrillen einzuebnen und der Ausgangszustand – auch bezüglich der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit – wiederherzustellen. Bei schweren Bodenstrukturschäden ist zu prüfen, ob nach der Tiefenlockerung die Ansaat von tief wurzelnden Zwischenfrüchten zur Herstellung des Bodengefüges nötig wird.

5.3 Die Fundamente der abzubauenen Bestandsmaste sind grundsätzlich komplett aus dem Boden zu entfernen. Lediglich hinsichtlich des Fundamentes des Mastes 3 der Anlage 1060 kann hiervon während der Bautätigkeiten durch das Landratsamt Karlsruhe, Forstamt, eine Befreiung erteilt werden, wenn erkennbar wird, dass das Entfernen dieses Fundamentes zu einem derartigen Eingriff in das betroffene Waldbiotop führen würde, welcher nicht mehr durch das Ziel, die Funktionsfähigkeit von Böden im Naturhaushalt dauerhaft zu sichern, gerechtfertigt werden kann.

Nach Entfernung der Fundamente sind die Fundamentbaugruben zu verfüllen und die Oberflächen mit Oberboden abzudecken.

5.4 Sofern Schotter und andere Substrate während der Bautätigkeiten verwendet oder gelagert werden, sind die Böden durch ein Flies von einer Durchmischung zu schützen. Aushubmaterial darf nicht auf Wiesen zwischengelagert werden, sondern ist auf benachbarten Ackerflächen zwischenzulagern, wobei auch hier der Oberboden mittels eines Flieses vor Vermischung zu schützen ist.

Nach der Beendigung der Bautätigkeiten dürfen weder Schotter- und Substratreste, noch Abbruchmaterial auf oder in den Böden zurückbleiben; II.5.3 bleibt unberührt.

5.5 Ein unnötiges Befahren von nicht unbedingt benötigten Flächen ist zu vermeiden. Die bauausführenden Unternehmen sind hierüber durch die Vorhabenträgerin zu belehren und diesbezüglich zu überprüfen.

5.6 Geräte und Fahrzeuge dürfen nicht in der Nähe von Mastarbeiten und nicht auf unbefestigten Flächen gewartet, gereinigt oder betankt werden. Für die Arbeiten sind, soweit möglich, elektro- oder pflanzenkraftstoffbetriebene Geräte und Fahrzeuge zu verwenden.

5.7 Der Forstrevierleiter ist frühzeitig über den Maßnahmenbeginn zu informieren.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Bei der Durchführung der Maßnahmen ist mit großer Sorgfalt vorzugehen, um den Schutz des Grundwassers jederzeit zu gewährleisten.
- 6.2 Die auf dem Flurstück 5638, Gemarkung Liedolsheim, befindliche Grundwassermessstelle 159/258-9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe darf durch das Vorhaben nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Diese Planfeststellung ersetzt keine wasserrechtlichen Erlaubnisse.

7. Naturschutz

- 7.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom August 2016 unter Nr. 6 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Diese sind vor Aufnahme der Baumaßnahmen detailliert kartografisch – in geländetauglichen und großmaßstäblichen Plänen – darzustellen und an das Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde, zu übermitteln.
- 7.2 Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen und im Hinblick auf eine bodenschonende und naturverträgliche Bauausführung ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen (ökologische Baubegleitung), welches die Einhaltung des Vermeidungs- und Minimierungskonzepts durch regelmäßige Präsenz auf den Baustellen aller Maste überwacht und nachträglich als erforderlich erkannte Maßnahmen anordnet. Das Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Neben der Dokumentation der Arbeiten hat dieses Büro die ökologisch einwandfreie Bauausführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren und zu bestätigen sowie die Untere Naturschutzbehörde bei auftretenden Problemen

einzubinden.

7.3 Rechtzeitig vor Aufnahme der Baumaßnahmen ist durch Begehung durch die ökologische Baubegleitung eine aktualisierte Einschätzung zur Aktivität und Betroffenheit der gemäß Abschichtungstabelle relevanten Arten durchzuführen; die Ergebnisse sind dem Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde, zu übermitteln und erforderlichenfalls eine Ergänzung des Vermeidungskonzepts zu erstellen.

7.4 Unmittelbar vor Aufnahme der Baumaßnahmen erfolgt eine Baufeldbegehung durch die ökologische Baubegleitung und deren hierauf gestützte Entscheidung über die Freigabe der Flächen für die Bautätigkeiten. Ohne diese Freigabe dürfen keine Baumaßnahmen – auch keine vorbereitenden – aufgenommen werden. Diese Entscheidung ist schriftlich dem Landratsamt Karlsruhe, Unter Naturschutzbehörde, zu übermitteln.

7.5 Nach Ende der Baumaßnahmen und Rekultivierung der betroffenen Flächen ist im Bereich der Intensivwiese Regiosaatgut in Absprache mit dem Eigentümer einzusäen.

7.6 Nach Ende der Baumaßnahme sind vom Vorhabenträger als Ausgleichsmaßnahme an der Stelle des entfernten Fundamentes des Mastes 2 der Anlage 1060 flache, maschinell befahrbare sog. „Flutmulden“ anzulegen, welche mit gebietsheimischem Land-Schilfröhrich und Sumpfschilfröhrich-Pflanzen zu bepflanzen sind. Diese Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.7 Als Ausgleichsmaßnahme ist die bestehende Waldschneise nach Abschluss der Bautätigkeiten offen zu halten, um den Lebensraum der Schmalen Windelschnecke aufzuwerten. Hierzu wird die Schneise alle zwei Jahre durch Rückschnitt von aufkommender Vegetation befreit, das Mähgut ist dabei abzutransportieren. Zusätzlich ist eine Wurzelstockrodung auszuführen, um aufkommende Gehölze langfristig einzudämmen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Grundstückseigentümerin) sowie den Bewirtschafter dieser Fläche über die erforderlichen Maßnahmen der Dauerpflege zu informieren.

7.8 Die Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit – März bis Juli – durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen generell Rodungs- und Rückschnittsarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden. Hinsichtlich der Bautätigkeiten im Bereich der Maste 2 und 3 der Anlage 1060 ist die trocken-warme Periode von Mitte August bis Ende September zu bevorzugen. Die zurückzuschneidenden Gehölze im Bereich dieser beiden Maste sind im unmittelbar vorangegangenen Zeitraum Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen.

Im Bereich der Waldschneise erfolgt der Rückschnitt über die eigentlichen Bau- und Zuwegungsflächen hinaus im gesamten Bereich der Schneise, wobei außerhalb des Baufeldes einzelne Grauweidengebüsche zu erhalten sind.

7.9 Sollten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus unvorhergesehenen Gründen nicht entsprechend den vorliegenden Fachgutachten ausgeführt werden können, kann das Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde, weitere Vermeidungs- Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegen oder eine Ersatzzahlung festsetzen.

7.10 Der Baubeginn und das Bauende ist dem Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Endabnahme zu beantragen.

7.11 In Bezug auf die notwendigen Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;

Wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW:

<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/ass/login.aspx?serviceID=34> verwiesen. Die Vorhabenträgerin registriert sich für die Webanwendung und kann über ihren Zugang die Daten ihrer Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten.

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die bei der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

IV. Zusagen

Alle von der Vorhabenträgerin im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen schriftlichen Zusagen und von ihr mit einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffene schriftliche Vereinbarungen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Dies gilt auch für Zusagen, die während der Erörterungsverhandlung zu Protokoll genommen worden sind.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere folgendes zugesagt:

1. Von den Leiterseilen von Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH wird mit Baugeräten und anderen Gegenständen stets, auch beim seitlichen Ausschwingen der Seile, ein Sicherheitsabstand von 5 Metern eingehalten.

2. Im Schutzstreifen von Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH werden sämtliche metallische Bauteile ausreichend geerdet und es wird unterlassen, dort leicht brennbare Stoffe zu lagern und zu verarbeiten.
3. Bei Annäherungen an die Freileitungsanlagen 5100 und 7520 der TransnetBW GmbH wird deren Betriebsstelle Daxlanden vorab informiert.
4. Nachgewiesene Ertragsausfälle der betroffenen Landwirte werden entschädigt. Diese Zusage umfasst auch solche Ertragseinbußen, die durch notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ausgangszustands, wie beispielsweise der Ansaat von tiefwurzelnden Zwischenfrüchten, entstehen.
5. Mit den Waldbesitzern wird vorab eine Vereinbarung über die Benutzung der Flächen geschlossen.

B.

Begründung:

I. Verfahren

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Netze BW GmbH eingeleitet. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 06. Februar 2017 bis einschließlich 06. März 2017 bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, der Gemeinde Dettenheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe ausgelegt, nachdem auf die bevorstehende Auslegung in den amtlichen Mitteilungsblättern der betroffenen Gemeinden sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg hingewiesen worden war. Die Einwendungsfrist endete nach den veröffentlichten Bekanntmachungstexten am 06. März 2017.

Die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen waren Gegenstand der Erörterungsverhandlung am 23.05.2017 in Liedolsheim. Auf den Erörterungstermin wurde in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dettenheim sowie der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hingewiesen. Mit Schreiben vom 06.04.2017 wurden zudem die

Träger öffentlicher Belange sowie sonstige am Verfahren beteiligte Stellen über den Erörterungstermin unterrichtet. Wegen der Ergebnisse der Erörterung wird auf die Niederschrift verwiesen.

II. Erläuterung des Vorhabens

Die Netze BW GmbH beabsichtigt den Neubau der 110-kV-Leitung Hochstetten-Kändelweg (Bruchsal), Anlage 1340, sowie den Umbau der bestehenden 110-kV-Leitung Hochstetten-Daxlanden (Karlsruhe), Anlage 1060.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat unter dem 03.12.1993 für das Leitungsbau-projekt Bruchsal-Kändelweg eine landesplanerische Genehmigung erteilt. Das Vorhaben soll indes nicht entsprechend der landesplanerischen Genehmigung sondern davon abweichend ausgeführt werden. Aus diesem Grund ist es nach der Feststellung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.10.2014 nicht mehr durch die landesplanerische Genehmigung aus dem Jahre 1993 abgedeckt. Deshalb ist das jetzige Verfahren notwendig.

Geplant sind die Erhöhung der Masten 1060/002 und 1060/003, damit diese künftig vier Stromkreise aufnehmen können sowie eine Erhöhung des Verzweigungsmastes 1300/136 zur Anlage 1300. Ebenfalls zur Ermöglichung einer weiteren Verknüpfung der beiden Anlagen soll der Mast 1300/137 durch Austausch von Stahlteilen verstärkt werden. Hingegen soll der Mast 1060/001 in seiner Höhe verringert werden. Die Höhenveränderungen werden durch die Ersetzung der Bestandsmaste durch vier neue Masten in räumlicher Nähe zu den bisherigen Masten erfolgen. Die neuen Masten weisen bedingt durch eine andere Anzahl von Traversen-Ebene ein verändertes Mastbild auf. Weiterhin werden für die Stromkreisverknüpfungen neue Leiterseile zwischen den Masten 1060/001, 1060/002 und 1300/136 aufgelegt

Beim veränderten Leitungsverlauf an der Anlage 1340 handelt es sich um eine Verschwenkung der genehmigten Leitungstrasse von Mast 1060/005A bis Mast 1340/008 nach Süden. Dadurch wird der Gemeinde Dettenheim nördlich der Landstraße 602 das Anlegen des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebiets ohne dort befindliche Maststandorte und Leitungsüberspannungen ermöglicht. Die dazu neu zu errichtenden Masten 1340/006, 1340/007 und 1340/008 weisen ein verändertes Mastbild auf, das die Aufnahme von zwei Stromkreisen ermöglicht.

Insgesamt umfassen die (Um-)Planungen die Leitungsabschnitte von Mast 1060/005A bis Mast 1340/008 (Länge ca. 740 m), von Mast 1060/001 bis Mast 1060/004A (ca. 730 m), von Mast 1300/136 bis Mast 1060/002 (ca. 40 m) sowie Mast 1300/137 bis Mast 1060/002 (ca. 260 m) auf der Gemarkung Hochstetten der Ge-

meinde Linkenheim-Hochstetten sowie der Gemarkung Liedolsheim der Gemeinde Dettenheim.

Die für die Bauausführung benötigten Flächen werden nur vorübergehend in Anspruch genommen und als Zuwegung, Arbeits- und Montageflächen sowie für die zwischen den Masten erforderlichen Seilzugarbeiten einschließlich des Anbringens von Gerüsten zum Schutz von Kreuzungsobjekten genutzt. Die lediglich während der Bauzeit beanspruchten Flächen betragen pro Mast i.d.R. rund 2.000 qm bis 2.500 qm, wobei es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die während der Arbeiten durch den Einsatz von Baggermatten geschützt und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Fundamente der Masten, die ersetzt werden, ergibt sich eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch neue Mastfundamente von insgesamt rd. 380 qm. Die Bauausführung ist in der Weise vorgesehen, dass bei den Grabungsarbeiten für die Fundamentgruben der humose Oberboden getrennt vom Unterboden in Mastnähe gelagert und später wieder verwendet wird. Im Übrigen wird überschüssiges Aushubmaterial zu Erddeponien abgefahren. Die Verlegungen der Leitungen erfolgt schleiffrei, also ohne Berührung des Bodens oder anderer Hindernisse. Durch die Baumaßnahme sind mehrere Biotope und Schutzgebiete betroffen. Im Bereich des Mastes 1060/002 das Biotop „Röhricht und Ried Gewann Gradenausbruch N Hochstetten“, im Bereich des Mastes 1060/003 das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ und das Waldbiotop „Gradenausbruch NO Hochstetten“. Der Vorhabenträger hat eine FFH-Erheblichkeitsprüfung durchgeführt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden zum einen zum Schutz des Bodens vor Verdichtung die nur temporär beanspruchten Flächen im Bereich der Masten mit Baggermatten ausgelegt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden zum Schutz des Bodens vor Verdichtung die nur temporär beanspruchten Flächen im Bereich der Masten mit Baggermatten ausgelegt. Weiterhin werden die temporär genutzten Flächen nach erfolgter Tiefenlockerung des Oberbodens rekultiviert.

Es werden mehrere Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dazu zählen der Rückbau der Mastfundamente und die Wiederherstellung der Biotopfunktion in den bislang versiegelten Bereichen, die Anlage einer flachen, maschinelle befahrbaren „Flutmulde“ an Mast 1060/002 sowie die offene Gestaltung der bestehenden Waldschneise innerhalb des FFH-Gebiets, um den potentiellen Lebensraum der Schmalen Windelschnecke aufzuwerten.

Hinsichtlich der Maste 1060/002 und 1060/003 wird eine Bauzeitbeschränkung auf den Zeitraum von Mitte August bis Ende September erfolgen und eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden.

Der gesamte Planungsraum liegt im Wasserschutzgebiet „ZV Bodensee WV - Gemeinde Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten“ in der Wasserschutzzone IIIb.

III. Planrechtfertigung und Alternativen

Es ist nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Aufgabe der Vorhabenträgerin, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom zu gewährleisten. Das Vorhaben verfolgt dieses Ziel und seine Ausführung ist gerechtfertigt, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und objektiv erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzungen erfüllt das Vorhaben, das auch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Durch seine Verwirklichung wird den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft bildet, Rechnung getragen.

Alternativen zur Verwirklichung des Vorhabens wurden weder von Trägern öffentlicher Belange noch von der Öffentlichkeit benannt. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine Alternative zu dem Vorhaben, die öffentliche und private Belange weniger beeinträchtigen würde als die gewählte Ausführungsalternative. Das Vorhaben ist in seiner jetzigen Ausgestaltung mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Entschließung vom 26.05.2015 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

V. Beachtung zwingenden materiellen Rechts

Das Vorhaben verletzt keine zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze. Insbesondere liegt unter Beachtung der Maßgaben und Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zum Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete oder gegen artenschutzrechtliche Regelungen, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Hinsichtlich der der durch die Mastauf-

stellungen, Mastabbrüche sowie den Freileitungszug bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft und der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht zwischen den Vorhabenträgerin und der Naturschutzverwaltung Einigkeit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beeinträchtigen das FFH-Gebiet nicht erheblich und die durch es verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind nach der Verwirklichung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die Trasse des bestehenden, zu ändernden und zu erweiternden Freileitungsabschnitts nordwestlich des Mastes 1060/004A durchquert die zwei Biotop sowie ein FFH-Gebiet. Im Bereich des zu ersetzenden Mastes 1060/002 wäre hierbei zwar eine Standortalternative hinsichtlich des neuen Mastes 1060/002A zunächst denkbar, bei der das Biotop „Röhricht und Ried Gewann 'Gradnausbruch' N Hochstetten“ nicht durch den Neubau betroffen sein würde. Allerdings sind dieser Standortvariation durch die räumliche Nähe zu den Anlagen der benachbarten 110-kV-Leitung Hochstetten-Rheinau und der 20-kV-Leitung Hochstetten-Graben sowie der durch die Bestandsschneise durch das Waldbiotop vorgegebene Leitungsführung derart enge Grenzen gezogen, dass diese technisch einen Standort nur in dem betroffenen Biotop „Röhricht und Ried Gewann 'Gradnausbruch' N Hochstetten“ zulassen. Dessen Beeinträchtigung ist daher ebenso als unvermeidbar anzusehen wie jene des Waldbiotops „Gradnausbruch NO Hochstetten“ und des FFH-Gebiets „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ durch den neuen Mast 1060/003A, bei dem aufgrund der bestehenden langen und engen Waldschneise bereits keine zu prüfenden Standortalternativen ersichtlich sind. Das FFH-Gebiet ist durch die Maßnahme zwar betroffen wird jedoch nicht erhebliche beeinträchtigt. Die zum Schutz des Waldbiotops vorgesehen Maßnahmen bewirken dessen ausreichenden Schutz und bedürfen keiner Ergänzung. Das Vorhaben ist schließlich mit unbedingt zu beachtenden wald- und wasserrechtlichen Vorschriften vereinbar. Auch raumordnungsrechtlich stehen der Vorhabenverwirklichung keine Raumordnungsziele entgegen.

VI. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Einwendungen Privater, insbesondere durch Maststandorte oder Überspannungen betroffener Grundstückseigentümer sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben hinsichtlich der von

ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen oder Bedenken geltend gemacht, die entscheidend gegen die Verwirklichung des Vorhabens in der beabsichtigten Form sprechen. Auch in der Erörterungsverhandlung wurden keine Anregungen und Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens oder seine Ausgestaltung vorgebracht.

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnerischen Festlegungen oder bauleitplanerischen Darstellungen bzw. Festsetzungen. Es erschwert die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke nicht unzumutbar und wird auch den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes gerecht.

Von der grundsätzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin, sämtliche Fundamente der abzubauenen Bestandsmaste komplett aus dem Boden zu entfernen, wurde bezüglich des Mastes 3 der Anlage 1060 eine Befreiungsmöglichkeit durch das Landratsamt Karlsruhe, Forstamt, zugelassen.

Zum Thema Bodenschutz ist festzuhalten, dass die vollständige Entfernung von Fundamenten gegenüber einer Entfernung bis lediglich einen Meter Bodentiefe dem Bodenschutz mehr nützt, da es für die Bodenfunktion auf langer Sicht besser ist, wenn Betonfremdkörper vollständig aus dem Boden entfernt werden. Der Nutzen der vollständigen Entfernung der Fundamente ist allgemein für das Schutzgut Boden dabei größer als der Schaden, der vorübergehend durch die Bauarbeiten, wie beispielsweise eine größere Baugrube oder eine größere Flächeninanspruchnahme, zur Entfernung der Fundamente entsteht.

Vorliegend darf von diesem Grundsatz nur ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn sich während der Bauarbeiten heute noch nicht absehbare negative Folgen für das betroffene Waldbiotop erkennbar werden, deren Abwendung als gewichtiger einzustufen ist als die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bodens im Bereich des Mastes 3 anzusehen ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund aktualisierter Erkenntnisse nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass alleine durch einen erweiterten Fundamentaushub besonders geschützte Arten betroffen sein werden.

Im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin zugesagt, während der Baumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu entscheiden, ob unter dem Blickwinkel des Schutzes des Waldbiotops von einer kompletten Entfernung des Fundaments von Mast 3 abgesehen werden soll. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Schutzgutes Boden wird jedoch angeordnet, dass eine abweichende Entscheidung alleine durch das Landratsamt Karlsruhe, Forstamt, unter Berücksichtigung der im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Voraussetzungen von des Verfügenden Teils dieser Planfeststellung zu treffen ist.

Im Übrigen sind wirtschaftliche Interessen der Vorhabenträgerin an einer nur eingeschränkten Entfernung des von ihrer Rechtsvorgängerin angelegten Mastfundaments gegenüber dem öffentlichen Belang der langfristigen Erhaltung und Verbesserung der Bodenfunktion von deutlich geringerem Gewicht.

Nachdem die angeordneten Maßgaben und Nebenbestimmungen ausreichend sind, um allen in Rede stehenden öffentlichen Belangen zu genügen und spezielle Private Interessen während des Planfeststellungsverfahrens nicht gelten gemacht worden sind, wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle berührten privaten und öffentliche Belange festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Planbetroffenen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Diese Entscheidung ersetzt grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen und macht insbesondere weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen entbehrlich.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Die Anfechtungsklage gegen die Planfeststellungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellungsentscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellungsentscheidung gestellt und begründet werden.

Dr. Nonnenmacher